

Gewerbezentralregisterauskunft natürliche Person -Antrag

(Bitte die Hinweise und Erläuterungen beachten)

(A)

Angaben zu meiner Person:

Familienname, Vorname/n, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer, Wohnort		
Telefon, Email (Angabe freiwillig)		

(B)



Ich benötige die Gewerbezentralregisterauskunft aus folgendem Grund:

- Für private Zwecke (Übersendung an Antragsteller/in)
- Zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Übersendung unmittelbar an die Behörde)

Behördenbezeichnung, ggf. Abteilung, Aktenzeichen		
Straße, Hausnummer der Behörde	Postleitzahl	Ort
Verwendungszweck (z.B. Einstellung, Gewerbeanmeldung)		

(C)

Bei schriftlicher Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

-  Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises
-  Die Gebühr von 13,00 Euro

Entweder in bar (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder als Verrechnungsscheck.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Hinweise und Erläuterungen zur Gewerbezentralregisterauskunft natürliche Person- Antrag

1. Gewerbezentralregisterauskunft natürliche Person:

Auf Antrag kann für eine Privatperson (natürliche Person) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erteilt werden. Diese beinhaltet insbesondere alle in diesem Register gespeicherten Verwaltungs- oder Bußgeldentscheidungen, die im Zusammenhang mit einer aktuellen oder früheren Gewerbeausübung der betreffenden Person stehen. Das Gewerbezentralregister wird beim Bundesjustizamt in Bonn geführt.

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist in der Regel z.B. zur Vorlage vor der Erteilung einer Gewerbeerlaubnis oder bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen erforderlich, wobei in öffentlichen Vergabeverfahren im Allgemeinen nur solche Auskünfte akzeptiert werden, die nicht älter als drei Monate sind.

2. Antragstellung, Gebühr:

Der Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist grundsätzlich bei der Meldebehörde Ihres Wohnorts, bei mehreren Wohnungen bei der Meldebehörde Ihrer Hauptwohnung zu stellen.

Bei Antragstellung zur Vorlage bei einer Behörde, die abschließend nur in nachfolgend genannten Ausnahmefällen zulässig ist, übersendet das Bundesjustizamt die Auskunft direkt an die von Ihnen genannte Behörde. Insoweit ist eine möglichst genaue Angabe der entsprechenden Behördendaten einschließlich des Verwendungszwecks erforderlich. Die Ausnahmeregelung zum Direktversand an eine Behörde gilt für:

- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung,
- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sowie
- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Antragstellung für private Zwecke der Versand ausschließlich an Sie selbst erfolgen kann. Der Versand an eine dritte Person, z.B. eine bevollmächtigte Rechtsvertretung oder den Ehegatten, ist nicht zulässig.

Der Antrag kann persönlich gestellt oder mit der Post übersandt werden. Die Gebühr für die Gewerbezentralregisterauskunft beträgt 13,00 Euro.

➔ **Persönliche Antragstellung:**

Die persönliche Antragstellung können Sie im Einwohnermeldeamt vornehmen. Sie müssen dabei ihre Identität nachweisen. Bringen Sie daher bitte zur Antragstellung einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit.

➔ **Postalische Antragstellung:**

Sie können auch das im Original unterschriebene Formblatt mit der Post an uns übersenden. Legen Sie dazu bitte eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zum Unterschriftenvergleich bei. Hinsichtlich der Gebühr ist es möglich, dem Antrag Bargeld (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder einen Verrechnungsscheck beizufügen.

3. Bearbeitungszeit, Versand, Gebührenbefreiung:

Die Bearbeitungszeit des Antrags beim Bundesjustizamt beträgt ca. eine Woche. Der Versand erfolgt grundsätzlich ausschließlich auf dem Postweg. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten zur Vorlage bei Behörden ist eine zusätzliche Übermittlung per Telefax möglich, wenn die Auskunft keine Eintragungen enthält, die Eilbedürftigkeit gesondert schriftlich begründet wird, die Telefaxnummer der Behörde angegeben wird und die Erreichbarkeit des Anschlusses gegeben ist. Eine Gebührenbefreiung (z.B. wegen Mittellosigkeit) ist nicht möglich.